

## Beschluss Grosser Gemeinderat

### 2022-105      Motion der SP-Fraktion betr. "Ausserparlamentarische Teilhabe-Motion" (2021/15); Behandlung

Traktandum 13, Sitzung 1 vom 28. Januar 2022

#### Registratur

10.061.001      Motionen

---

#### Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 22. Oktober 2021 reichte die SP-Fraktion eine Motion mit dem Titel "Ausserparlamentarische Teilhabe-Motion" (2021/15) ein.

#### Begehren

*Das Reglement über die politischen Rechte 141.01 wird mit einem entsprechenden Absatz zur Regelung einer «Ausserparlamentarischen Teilhabe-Motion» ergänzt. Diese Motion soll in Steffisburg wohnhafte Bürger\*innen ohne Stimm- und Wahlrecht ein ausserparlamentarisches Instrument zur politischen Mitsprache bieten. Dazu werden Seitens Motionär\*innen 50 Unterschriften für die Einreichung der Motion benötigt. Wird eine solche Motion eingereicht, wird sie dem Grossen Gemeinderat zur Behandlung vorgelegt.*

#### Begründung

*Wählen, Abstimmen, Referenden und Initiativen unterschreiben sind für viele von uns eine Selbstverständlichkeit. In der Schule, spätestens aber im Gymnasium oder in der Berufsschule wird uns das politische System der Schweiz beigebracht. Trotzdem sind viele Menschen in Steffisburg nicht wahl- oder stimmberechtigt. Seien es politikinteressierte Schüler\*innen, oder Ausländer\*innen ohne Stimm- und Wahlrecht. Das Instrument der Teilhabe-Motion bietet eben jenen Menschen eine Möglichkeit der politischen Mitsprache. Vorbilder zur Umsetzung dieser Motionsart sind beispielsweise die «Jugendmotion» in Thun, oder die «Partizipationsmotion» der Stadt Bern.*

#### Stellungnahme Gemeinderat

Der Ausbau von demokratischen Volksrechten ist immer ein politischer Entscheid. Mit der ausserparlamentarischen Teilhabe-Motion soll es zukünftig in Steffisburg wohnhaften Bürgerinnen und Bürgern ohne Stimm- und Wahlrecht ermöglicht werden, ihre Anliegen auf die Agenda des Parlaments zu setzen.

Mit dem Begehren sollen vorab Jugendliche ab einem noch zu bestimmenden Alter bis zur Erreichung der Volljährigkeit sowie Ausländerinnen und Ausländer das Recht auf politische Mitbestimmung eingeräumt werden. Gerade Ausländerinnen und Ausländer zahlen in der Gemeinde auch Steuern, können heute aber am politischen System nicht partizipieren. Die Gemeinden sind in der Entscheidung frei, wem sie diese Rechte einräumen wollen. Ob dies sinnvoll ist, dass jede Gemeinde diese Frage individuell beurteilen und darüber befinden kann, ist fraglich. Dies führt zu unterschiedlichen Regelungen in den Kommunen und auch zu Verunsicherungen in der Bevölkerung. Vielmehr wäre es angebracht, wenn der Bund oder die Kantone solche Instrumente übergeordnet definieren würden. Zudem waren und sind das "Stimmrechtsalter" und das "Ausländerstimmrecht" immer wieder Themen auf kantonaler Ebene, was von der Teleologie her auch richtig ist.

Die parlamentarischen Instrumente sind heute den Mitgliedern des Grossen Gemeinderates bzw. den Fraktionen vorbehalten. Die GGR-Mitglieder ihrerseits werden von den Stimmberechtigten gewählt. Wenn nun eine ausgewählte Bevölkerungsgruppe plötzlich ebenfalls Motionsrechte geniessen sollte, so handelt es sich um eine Ungleichbehandlung, da nicht alle Steffisburgerinnen und Steffisburger über die Möglichkeit verfügen werden. Wenn es darum geht, Jugendlichen unter 18 Jahre oder Ausländerinnen und Ausländern ein solches Motionsrecht einzuräumen, so sollte dies auf übergeordneter Ebene (kantonale oder eidgenössische) entschieden und einheitlich geregelt werden.

Mit dem Motionsbegehren werden die politischen Parteien geschwächt und verlieren die Exklusivität an ihren politischen Instrumenten sowie allenfalls auch potentielle neue Mitglieder. Es wird einer immer wieder wechselnden Gruppe von Personen mit 50 Unterschriften (Vorschlag in Motion) ermöglicht, mit einer Motion in die Zuständigkeit des Parlaments einzugreifen, im Bewusstsein darum, dass die politischen Entscheide über das Motionsbegehren weiterhin abschliessend das Parlament fällen wird.

Es steht interessierten Jugendlichen sowie Ausländerinnen und Ausländern bereits heute offen, sich in Parteien zu engagieren und dort ihre Anliegen vorzutragen. Die Parteimitglieder können dann diese Anliegen in die politischen Gremien einbringen.

Die Ausgangslage in Steffisburg präsentiert sich in Bezug auf die in Frage kommenden Personen wie folgt:

Jugendliche zwischen dem	Schweizer/innen	Ausländer/innen	Total
<b>7. – 18. Altersjahr</b>	1572	183	1755
<b>8. – 18. Altersjahr</b>	1446	162	1608
<b>9. – 18. Altersjahr</b>	1310	147	1457
<b>10. – 18. Altersjahr</b>	1184	132	1316
<b>11. – 18. Altersjahr</b>	1045	118	1163
<b>12. – 18. Altersjahr</b>	900	97	997
<b>13. – 18. Altersjahr</b>	773	86	859
<b>14. – 18. Altersjahr</b>	642	67	709
<b>15. – 18. Altersjahr</b>	504	54	558
<b>16. – 18. Altersjahr</b>	374	39	413

Da eine gewisse Reife und Bildung vorausgesetzt werden müssen, würde als Altersgruppe diejenige vom vollendeten 13. bis zum vollendeten 18. Altersjahr vorgeschlagen. Wenn alle Jugendlichen und Ausländerinnen und Ausländer ab dem 14. Altersjahr eingerechnet werden, ergibt dies ein total von 709 betroffenen Personen, was einen Anteil von knapp 6 % der heutigen Stimmberechtigten betrifft. Das Quorum soll gemäss Motionstext auf 50 Unterschriften festgelegt werden. Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner müssen zwingend Wohnsitz in der Gemeinde Steffisburg haben.

Werden sämtlichen Ausländerinnen und Ausländern ungeachtet des Status ab dem 14. Altersjahr (und gegen oben altersmässig unbeschränkt) die Teilhabe zur Einreichung von Motionen ermöglicht, betrifft dies insgesamt 1'549 Personen (Stand 10. Dezember 2021). Damit werden einer Personengruppe von rund 1'600 Personen gleich viele Rechte eingeräumt, wie den politisch gewählten 34 Mitgliedern des Grossen Gemeinderates. Die in der Gemeinde Steffisburg rund 12'000 stimmberechtigten Schweizerinnen und Schweizer können zwar abstimmen und wählen, haben aber auch kein direktes Motionsrecht.

### **Was ist nötig, wenn die ausserparlamentarische Teilhabe-Motion eingeführt werden soll?**

Da eine ausserparlamentarische Teilhabe-Motion über den Grossen Gemeinderat die Gemeindepolitik beeinflussen will, ergeben sich Schnittstellen zu bestehenden Regelungen in der Gemeindeordnung (Art. 46), zum Reglement über die politischen Rechte (Art. 3) sowie zur Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (Art. 23 und 25). Konkret betrifft es unter anderem folgende Regelungen:

<b>Erlass</b>	<b>Artikel</b>	<b>Regelung heute</b>
Gemeindeordnung	46	Ein Mitglied des Grossen Gemeinderates kann mittels Motion das Begehren stellen, dass der Gemeinderat dem Grossen Gemeinderat ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten oder des Grossen Gemeinderates zum Beschluss unterbreitet
Reglement über die politischen Rechte	Allenfalls Präzisierung von Art. 1 (Geltungsbereich) und Art. 3 Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten) erforderlich.  Vertiefte rechtliche Abklärungen sind erforderlich.	Art. 1 <sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für Urnenabstimmungen und -Wahlen sowie für die Ausübung des Referendums- und Initiativrechts in Gemeindeangelegenheiten.  <sup>2</sup> Das vorliegende Reglement gilt sinngemäss auch für Konsultativabstimmungen gemäss den Bestimmungen in der Gemeindeordnung.  Art. 2

		<p><sup>1</sup> Das Stimmrecht im Sinne dieses Reglements ist das Recht, an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen sowie Referenden und Initiativen in Gemeindeangelegenheiten zu unterzeichnen.</p> <p><sup>2</sup> Die Ausübung des Stimmrechts darf mit keinem Zwang verbunden werden.</p> <p>Art. 3</p> <p><sup>1</sup> Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaften, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Frauen und Männer.</p> <p><sup>2</sup> Die Frist von drei Monaten für die Erlangung des Stimmrechts in Gemeindeangelegenheiten beginnt am Tag der Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle.</p> <p><sup>3</sup> Hinterlegt eine stimmberechtigte Person statt des Heimatscheins einen anderen Ausweis (Heimatausweis, Interimsschein usw.), erwirbt sie den politischen Wohnsitz nur, wenn schriftlich nachgewiesen werden kann, dass sie am Ort, wo der Heimatschein liegt, nicht im Stimmregister eingetragen ist.</p> <p><sup>4</sup> Vom Stimmrecht in kommunalen Angelegenheiten sind Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer ausgeschlossen.</p>
Geschäftsordnung Grosser Gemeinderat	Art. 23	<p><sup>1</sup> Jedes Mitglied oder die Fraktion des Grossen Gemeinderates sind berechtigt, parlamentarische Vorstösse (Motionen, Postulate, Interpellationen, Einfache Anfragen) einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Scheidet die Erstunterzeichnerin oder der Erstunterzeichner eines parlamentarischen Vorstosses vor dessen Behandlung aus dem Rat aus, sind die Mitunterzeichnerinnen oder Mitunterzeichner anzufragen, ob sie den Vorstoss aufrechterhalten und wer in diesem Fall an die Stelle der Erstunterzeichnerin oder des Erstunterzeichners tritt.</p> <p><sup>3</sup> Sind keine Mitunterzeichnerinnen oder Mitunterzeichner vorhanden, wird der Vorstoss gegenstandslos.</p>
	Art. 25	<p>Mit einer Motion oder einem Postulat kann Antrag auf Behandlung eines Gegenstands gestellt werden.</p> <p>a) Motion</p> <p>Ein Mitglied des Grossen Gemeinderats kann mittels Motion das Begehren stellen, dass der Gemeinderat dem Grossen Gemeinderat ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten oder des Grossen Gemeinderates zum Beschluss unterbreitet.</p>

Die vorstehenden Erlasse müssten juristisch überprüft und an die Möglichkeiten zur Zulässigkeit des Motionsbegehrens angepasst werden. Die notwendigen Anpassungen in den vorerwähnten Erlassen müssten vorgenommen und in bestehende, bewährte Abläufe eingebaut werden. Müsste die Gemeindeordnung angepasst werden, bedingt dies eine Gemeindeabstimmung. Das Reglement über die politischen

Rechte unterliegt dem fakultativen Referendum und die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates kann das Parlament in eigener Kompetenz abändern.

Die Stadt Thun hat die Jugendmotion im Jahr 2014 eingeführt. Das Instrument wurde seither nur wenige Male angewendet (u.a. Klimanotstand).

In den Jahren 2001 bis 2009 bestand in Steffisburg ein Jugendrat, welchem mindestens 20 Mitglieder angehören mussten. Dieser hatte eine Abordnung von zwei Mitgliedern im Grossen Gemeinderat mit beratender Stimme und konnte Anliegen und Anträge über parlamentarische Vorstösse in die Verhandlungen des Grossen Gemeinderates einbringen. Trotz der mehrmaligen Senkung der Mindestmitgliederzahl musste der Betrieb des Jugendrates 2009 mangels Interesse eingestellt und das Reglement durch den Grossen Gemeinderat aufgehoben werden.

Dem Gemeinderat wird beantragt, die Motion dem Grossen Gemeinderat zur Ablehnung zu empfehlen.

### **Beschluss**

1. Die Motion der SP-Fraktion betr. "Ausserparlamentarische Teilhabe-Motion" (2021/15) wird abgelehnt.
2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
3. Eröffnung an:
  - Rolf Zeller, Gemeindegeschreiber
  - Präsidiales (10.061.001)

Für die Richtigkeit

Grosser Gemeinderat Steffisburg  
Gemeindegeschreiber

Rolf Zeller

Steffisburg, 18. März 2022